

Beilage zu № 1 der „Umschau“ pro 1887.

Neuer rumänischer Zolltarif.

(Fortsetzung.)

Artikel	Benennung der Waaren.	Maßstab	Zoll
475	Kleine Gegenstände von Gußeisen, verziert, polirt, gefirnißt oder bronzirt, auch in Verbindung mit anderen gemeinen Materialien Hierunter fallen: Kronleuchter, Armluchter, Handleuchter, Lampen, Schreibtischgarnituren und Phantasieartikel, Öfengarnituren, Zierrathen aus Gußeisen zu verschiedenen Zwecken, ganz vergoldet oder verfilbert &c.	100 kg	40
476	Schmiedeeisenwaaren Hierunter sind begriffen: gerade oder gebogene eiserne Balken für Häuser- und Brückenbau &c.; Eisenbeschläge für Eisenbahnwagen, Kutschen, Karren &c.; Thür- und Fensterbeschläge &c.; — alle diese Gegenstände nicht polirt, nicht gefeilt.	"	6
477	Bolzen (pirone) u. Nägel von Schmiedeeisen, schwarze; eiserne Drathägel ohne Unterschied der Größe, Schindelnägel, Stifte, Hufnägel, Zapfen (nituri) von Schmiedeeisen	"	10
478	Schrauben von Schmiedeeisen oder Stahl, ohne Unterschied der Größe, mit oder ohne Muttern	"	10
479	Schlosserarbeiten, grobe Hierunter sind begriffen: Schlösser, Niegel, Scharniere und sonstige Gegenstände zum Thür- und Fensterverschluß; große Vorhängeschlösser und andere derartige Eisenwaaren, polirt oder gefeilt	"	30
480	Röhren, eiserne	"	7
481	Wellen, liegende, und Achsen zu Wagen und Waggons	"	4
482	Aukter und große Schiffsketten	"	4
483	Ketten, eiserne, ohne Unterschied der Stärke	"	5
484	Gitter, eiserne für Gärten, Höfe, Balkons und dergl., weder vergoldet noch verfilbert Ganz oder theilweise vergoldete oder verfilbte Gitter unterliegen dem doppelten Zollsatz.	"	28
485	Gegenstände, gemeine, aus schwarzem Eisenblech (Platten), nicht polirt, nicht verzinnt, nicht emaillirt, in oder ohne Verbindung mit Gußeisen Hierunter sind begriffen: Maschinenkessel, Ofen und Küchenherde, Vorkamine u. Ofenthüren, schwarze Küchengefäße, ausgeschl. Schwarzbach (Platten) &c.	"	24
486	Geldschränke und Kassetten von Eisen und Stahl	"	25
487	Bettstellen, eiserne, ordinäre, einfach, bloß angestrichen, ohne weitere Verzierungen als solche aus Gußeisen,	"	

Artikel	Benennung der Waaren.	Maßstab	Zoll
	weder vergoldet noch verfilbert; eiserne Gartenmöbel	100 kg	28
488	Bettstellen, eiserne, mit Verzierungen aller Art, angestrichen, gefirnißt, mit Malereien oder bronzirt; eiserne Zimmermöbel, tapezirt oder nicht, jedoch weder vergoldet noch verfilbert Bettstellen und Möbel, eiserne, ganz oder theilweise vergoldet oder verfilbert, unterliegen neben dem hier festgesetzten Zoll einem Zuschlag von 59 p.Ct. desselben.	"	30
489	Gegenstände, nicht besonders benannte, aus Eisen und Stahl, gemeine, einfach, weder verzinnt, noch emaillirt, noch polirt, — mit Ausnahme der Werkzeuge, der Messerschmiedewaren und der vollständigen Maschinen Hierunter sind begriffen: Küchengefäße, verzinnt oder emaillirt, Öfengeräthschaften (Schaufeln, Zangen &c.), Maschinenteile und Zubehörtheile zu Maschinen, eiserne, im Gewicht von weniger als 25 kg, Maschinenteile und Zubehörstücke zu Maschinen, stählerne, ohne Unterschied des Gewichts, und überhaupt alle nicht besonders ausgeführten gemeinen Gegenstände von Eisen oder Stahl. Diese Tarifirung findet auch auf Fournituren zu öffentlichen Uhren Anwendung.	"	30
490	Gegenstände, nicht besonders aufgeführt, von Eisen und Stahl, mittelfeine, verzinnt, emaillirt, jedoch nicht polirt, — mit Ausnahme der Werkzeuge, der Messerschmiedewaren und der Maschinen; Gegenstände aus Eisendrahtgewebe Hierunter fallen: Schlösser für Thüren u. Schubladen, Vorhängeschlösser, Wagenschlüssel, (sogen. Französische), Schraubenmaschinen, mechanische Bratspießwender, Gebisse, Steigbügel, Sporen und andere dergl. unpolirte, jedoch verzinnte Gegenstände; ordinäre eiserne Zirkel; Nägel für Gerber (cuie de curelari), Leuchter von Eisen oder Stahl; Lichtpuscheeren, Ringe, Schnallen und dergl. von Eisen; Formen zum Kugelgießen; Propfenzieher für Ladestöcke, Korkzieher; Stiefelhaken &c. Dieser Artikel begreift auch die Gegenstände von Eisen- oder Stahldraht, wie: Vogelfäße, Mausefallen, Körbe &c. Ferner gehören hierher Fegen, Siebe und andere dergl. Gegenstände von Eisendrahtgewebe, in oder ohne Verbindung mit anderen gemeinen Materialien.	"	45